

### 1. Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Annahme des Kaufvertrages wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Der Kaufvertrag wird mit der Übersendung der Auftragsbestätigung rechtswirksam.

### 2. Preise

Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro ab Werk. Allfällig verwendete ausländische Währungen werden ausdrücklich vermerkt. Den Preisen liegen die derzeitigen Löhne, Gehälter und Materialkosten zugrunde. Wir behalten uns vor, die Preise entsprechend zu verändern, wenn sich bis zum Tage der Lieferung eine oder mehrere der angeführten Voraussetzungen ändern. Zur Verrechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Eingeräumte Rabatte und sonstige Vergünstigungen gelten immer nur für den Zeitraum, für welchen sie vereinbart wurden. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt grundsätzlich, dass der Verkäufer jederzeit das Recht hat, diese Rabatte sowie sonstige Vergünstigungen zu verändern.

### 3. Lieferung

Lieferfristen sind grundsätzlich nur als allgemeine Richtlinie zu verstehen, die einzuhalten der Verkäufer mit allen Kräften bemüht ist. Teillieferungen sind zulässig. Im Falle höherer Gewalt sowie wenn sonstige, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände eintreten, welche die Lieferungen erschweren, teilweise oder ganz unmöglich machen, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dadurch ergeben sich für den Käufer keinerlei Ansprüche auf Nachlieferungen, Ersatzlieferungen oder anderweitige Ersatzansprüche. Mangels anderer gesondert von uns schriftlich bestätigter technischer Konditionen gelten die Vorschriften der ÖNORMEN bzw. bei deren Fehlen die DIN; insbesondere gelten: Für Sperrholz und Paneelplatten:

Arten und Anforderungen ÖNORM B 3008 bzw. DIN 68705, Maßtoleranzen DIN 4078.

Für Spanplatten: Arten und Anforderungen ÖNORM B 3002, 1. Teil, bzw. Begriffe und Anforderungen

DIN 68763. Für Furniere: Dicken DIN 4079. Mangels anderer Vereinbarung behält sich der Verkäufer bei Sonderanfertigungen das Recht von Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vor. Ebenso sind wir berechtigt, anfallende Mindermaße bis zu 10% der Gesamtmenge mitzuliefern, sofern die Verwendbarkeit keine wesentliche Minderung erfährt.

### 4. Versand, Übernahme und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Zusendung vereinbart ist. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Übernahme der Ware in unserem Werk Rosenau. Verzichtet der Käufer auf die Übernahme, so anerkennt er die Freiheit der Ware von solchen Mängeln, soweit diese bei einer Untersuchung anlässlich der Übernahme erkennbar gewesen wären. Mit Erfüllung der Lieferverpflichtung durch den Verkäufer übergeht, unabhängig vom Eigentumsübergang, die Gefahr an den Käufer.

### 5. Verpackung

Die Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

### 6. Zahlung

Die Zahlung hat bar ohne jeden Abzug zu erfolgen, falls keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine angemessene Anzahlung vor. Ebenso können wir vor Absendung der Ware eine Vorauszahlung verlangen. Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht oder in unzulänglicher Weise geleistet werden, sind wir berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten. Wird, aus welchem Grunde auch immer, vom Käufer ein Rücktritt von seiner verbindlichen Bestellung einseitig erklärt und aus diesem Grunde die Übernahme bzw. Abholung verweigert, so tritt für den Fall, dass wir Erfüllung begehren, die Fälligkeit auch ohne gesonderte Rechnungslegung oder Mahnung sofort von selbst ein. Es steht dem Verkäufer jedoch frei, statt Erfüllung eine Stornogebühr in der Höhe von 20% der Auftragssumme zu begehren. Allfällig gewährte Zahlungsmodalitäten sind in diesem Falle hinfällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach vorangegangener schriftlicher Androhung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten und sämtliche beim Käufer lagernde, vom Verkäufer gelieferte Waren bis zum Wert des aushaftenden Rechnungssaldos zurückzuverlangen, und der Käufer verpflichtet, diese Waren herauszugeben. Von der jeweils noch aushaftenden Schuldsumme werden 6% p.a. über dem jeweiligen Zinsfuß der Österreichischen Nationalbank an Verzugszinsen berechnet. An den Verkäufer geleistete Vorauszahlungen verfallen bis zu einer Höhe von 20% der Auftragssumme als Konventionalstrafe. Die Kosten des Rücktransportes an den Firmensitz des Verkäufers gehen zu Lasten des säumigen Käufers. Hat der Verkäufer zum Ausdruck gebracht, dass er die Rücklieferung wegen Zahlungsverzuges verlangt, so ist der Käufer nicht mehr berechtigt, die Waren weiter zu veräußern, wenn diese auch ursprünglich zur Weiterveräußerung bestimmt waren. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner weitergehenden Schadenersatzansprüche, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zur Bezahlung der noch ausstehenden Schuld aufzuschieben bzw. bei erfolglosem Verstreichen der Nachfrist auch von diesen Verträgen zurückzutreten. Bei Überschreitung des Zahlungszieles verpflichtet sich der Käufer, neben den Verzugszinsen die Kosten eines Inkassobüros zu bezahlen und ist er damit einverstanden, dass bei Zahlungsverzug Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag oder aus anderen gleichartigen Verträgen geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Jede Änderung der Verhältnisse, die die Einbringlichkeit des Kaufpreises erschweren können oder den Eigentumsvorbehalt gefährden, insbesondere bei Insolvenz, berechtigt den Verkäufer, entweder sofort vom Vertrag zurückzutreten und die sein Eigentum darstellende Ware abholen zu lassen oder zusätzliche Sicherheiten (Zessionen, Wechsel etc.) zu begehren. Weiters berechtigt dies den Verkäufer und verpflichtet den Käufer, die das Eigentum darstellende Ware beim Käufer gesondert zu lagern, mit Eigentumstafeln zu versehen und über diese Ware eine eigene Lagerkartei zu errichten (Kommissionslager), wobei sämtliche damit entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers gehen. Unabhängig davon ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die sein Eigentum darstellenden Waren beim Käufer zu besichtigen, und es trifft Letzteren die Pflicht, den Verkäufer sofort zu verständigen, falls dritte Personen Rechte auf diese Waren ausüben. Ebenso ist der Verkäufer von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers unverzüglich zu verständigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, an uns gehörigen beweglichen Sachen, die in seinen Besitz gelangt sind, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

### 8. Beanstandung von Lieferungen

Bei handelsüblicher Prüfung erkennbare Mängel der Ware müssen spätestens innerhalb von acht Tagen nach Übernahme derselben und vor Bearbeitung dem Verkäufer schriftlich angezeigt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Postaufgabestempel den letzten Tag der Frist vermerkt. Bei Fabrikationsmängeln werden bei nachweisbar fehlerhaft gelieferter Ware nach Wahl des Verkäufers die fehlerhaften Stücke nach frachtfreier Rückstellung an den Erfüllungsort gegen fehlerfreie kostenlos ausgetauscht oder es wird ein der Wertminderung entsprechender Preisnachlass gewährt. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers, wie etwa auf Ersatz von Arbeiten, Material, Gewinnentgang usw., sind ausgeschlossen. Bloße Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Jede Gewährleistung erlischt dann, wenn der Käufer die vom Verkäufer vorgeschriebenen Behandlungsrichtlinien nicht einhält. Die Zurückhaltung des Kaufpreises oder die Kompensation desselben mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferfirma. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich für den Verkäufer zuständige Gericht.

### 10. Solidarhaftung und Mehrheit von Käufern

Mehrere Käufer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Verträge und für alle Ansprüche des Verkäufers aus oder über diesen Vertrag zur ungeteilten Hand.

### 11. Lieferung ins Ausland

Für Lieferung ins Ausland gelten diese Bestimmungen zusätzlich bzw. ergänzend zu den übrigen Punkten der vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen.

a) Sofern nicht der Käufer den Transport durchführt, wird die Ware frachtfrei an die österreichische Grenze geliefert, wobei der Verkäufer die Transportversicherung bis dorthin übernimmt. Ab dort geht die Gefahr auf den Käufer über.

b) Ist nach dem Recht im Lande des Bestellers ein Eigentumsvorbehalt zur Gänze oder teilweise nicht wirksam, so kann der Lieferer alle ähnlichen Sicherungsrechte (Aussonderungsrechte, Pfandrechte etc.) ausüben, die nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig sind. Der Besteller ist verpflichtet, bei den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

c) Alle durch Zahlungsverzug eingetretenen Schäden, ins besonders auch solche, die durch Paritätsänderungen der Fakturenwährung entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

d) Diesem Vertrag liegt österreichisches Recht zugrunde.

e) Schiedsgerichtsbarkeit: Alle aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.

f) Vertragssprache: Deutsch und Englisch, wobei die deutsche Fassung für die Auslegung des Vertrages maßgeblich ist.

Language of contract: German and English. For the interpretation of the contract the German language is substantial.

Langue de contract: Allemand et anglais. Pour l'interprétation du contract la langue alle mande est déterminant.

Lingua di contratto: Tedesco e inglese. Per l'interpretazione di contratto la lingua tedes ca e determinante.

Lengua de contrato: Alemán e inglés. Para l'interpretación de contrato la lengua alemána está determinante.

### 12. Abtretung

Der Verkäufer kann alle seine Rechte aus dem Kaufvertrag zur Gänze oder im Einzelnen an dritte Personen abtreten bzw. seine Pflichten ebenso durch Dritte erfüllen lassen.

### 13. Verbindlichkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Abweichungen von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur insoweit verbindlich, als sie von beiden Vertragsteilen ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.